

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.30 Städt. Sport- u. Freizeiteinricht., Sportförderung

Datum:

14.09.2021

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

14.10.2021

Entscheidung

Anregung nach § 24 GO NRW - Bitte um finanzielle Unterstützung der Dachsanierung für den Verein Letteraner Volti-Zoo e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag des Letteraner Volti-Zoo e.V. auf einen Investitionskostenzuschuss wird abgelehnt. Dem Verein wird aufgetragen weitere Finanzierungsquellen zu generieren.

Sachverhalt:

Der Letteraner Volti-Zoo e.V. konnte aus formalen Gründen beim Förderprogramm des Landes „Moderne Sportstätte I“ nur nachrangig berücksichtigt werden. Ziel des Vereins ist es in Kooperation mit Stadtsportring und Stadt 69.000 € aus Restmitteln bewilligt zu bekommen. Insgesamt handelt es sich um eine beachtliche Sanierungsmaßnahme mit einem Schätzwert von rd. 170.000 €. Das Finanzierungsdelta beträgt somit rd. 100.000 €. Auf den beigefügten Antrag vom 25.08.2021 wird verwiesen.

Es ist unbestritten und anerkannt, dass der Verein eine gute Kinder- und Jugendarbeit leistet. Indes waren den Vereinsverantwortlichen vor Vereinsgründung und Übernahme der Halle im Ortsteil Lette die schwierigen Rahmenbedingungen, insbesondere die sanierungsbedürftige Halle, bekannt. Neben der Landesförderung und einer Anfrage bei der Volksbank Nottuln sind weitere Finanzierungsanfragen und Bemühungen des Vereins nicht bekannt.

Es ist bewährte Praxis Investitionen in Sportstätte in der Stadt Coesfeld langfristig zu planen und hierbei eine berechnete Abfolge der tätigen engagierten Sportvereine einzuhalten. Nach mehreren Finanzierungen für die Vereine DJK Coesfeld e.V. und DJK Vorwärts Lette e.V. ist nunmehr der seit 2019 vorliegende Antrag von SG Coesfeld 06 e.V. zu berücksichtigen (Tanzzentrum/Multifunktionshalle, vgl. Vorlagen-Nr. 159/2021). Eine Finanzierung „außer der Reihe“ in einer fünf- oder sechsstelligen Höhe wäre in der Sportlandschaft Coesfelds nach Ansicht der Verwaltung nicht vermittelbar.

Allenfalls kann – bei Abdeckung der Hauptkostenanteile auf andere Art und Weise – ein geringer vierstelliger Betrag, vergleichbar der Unterstützung der digitalen Schießanlage der Antoniner, vgl. Vorlagen-Nr. 001/2020) angedacht werden. Dies kann und sollte jedoch erst erfolgen, wenn der Verein Volti-Zoo e.V. weitere Finanzierungsquellen vorweist. Auch kann der Investitionskostenzuschuss dann erst nach vertraglicher Vereinbarung (Verwendungsnachweis, Zweckbindung) ausgezahlt werden.

Anlagen:

Antrag gem. § 24 GO NRW vom Letteraner Volti-Zoo e.V. vom 25.08.2021